

## Artikel 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusehen und gleich den anderen durch die öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privatn, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits die Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren, auch, dafern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

## Artikel 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschristsmäßigen Dienstseigel verschlossen sind, als Officialfachen im Sinne des Art. 28 des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 behandelt werden.

## Artikel 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

## Artikel 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen von Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und solange Gültigkeit behalten, als nicht von der einen oder anderen Regierung eine Kündigung erfolgt, in welchem Falle die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des nächsten Kalenderjahres, von der Kündigung an gerechnet, erlischt.

Rudolstadt, den 29. Januar 1864.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

(L. S.)

(gez.) v. Bertrab.

**Ministerial-Erklärung,**

die zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizei-Untersuchungen erwachsenen Kosten abgeschlossene Convention betreffend.